



An den Grossen Rat

14.5474.02

FD/P145474

Basel, 10. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2014

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Verlustscheine, die der Kanton aufkauft“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"Die Steuerbehörden von Basel kaufen gerne Verlustscheine auf. Die Bürger werden dann gebeten, die Schuld zu bezahlen. Wenn der Bürger aber kein Geld hat, wird er trotzdem betrieben, damit der Verlustschein nicht verjährt.

1. Wieviele Verlustscheine hat die Steuerverwaltung Basel-Stadt abgekauft?
2. Von wem kauft die Steuerverwaltung die Verlustscheine?
3. Nach wie viel Jahren verjährt ein Verlustschein?
4. Warum werden Bürger betrieben, die kein Geld haben. Ist das rechtens, damit der Verlustschein nicht verjährt?

Eric Weber"

Der Regierungsrat nimmt zur Schriftlichen Anfrage wie folgt Stellung:

1. Wieviele Verlustscheine hat die Steuerverwaltung Basel-Stadt abgekauft?

Zu den Aufgaben der Steuerverwaltung gehört nebst der Steuerveranlagung und dem Steuerbezug auch die Bewirtschaftung von Steuerverlustscheinen. Die Steuerverwaltung hat dabei für eine effiziente, systematische und einheitliche Durchsetzung und Bewirtschaftung der Forderungen und Verlustscheine besorgt zu sein (§ 3 InkaV). Sie kauft keine Verlustscheine ab.

2. Von wem kauft die Steuerverwaltung die Verlustscheine?

Siehe oben, Ziff 1.

3. Nach wie viel Jahren verjährt ein Verlustschein?

Verlustscheinforderungen verjähren 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustschein (Art. 149a SchKG). Für vor dem 1. Januar 1997 ausgestellte Verlustscheine läuft die Verjährungsfrist bis 1. Januar 2017 (Art. 2 Abs. 5 Schlussbestimmungen SchKG).

4. Warum werden Bürger betrieben, die kein Geld haben. Ist das rechtens, damit der Verlustschein nicht verjährt?

Steuerpflichtige Personen werden von der Steuerverwaltung nur dann betrieben, wenn sie rechtskräftig verfügte Steuerforderungen nicht rechtzeitig bezahlen. Unter Umständen werden auch Steuerschuldner mit Verlustscheinen betrieben, bspw. wenn sie seit Ausstellung des Verlustscheines zu neuem Einkommen oder Vermögen gekommen sind oder wenn Verlustscheine aufgrund falscher Angaben im Betreibungsverfahren zustande gekommen sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin